



## Stadt Obernburg

# Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, 24.09.2020  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:55 Uhr  
Ort: in der Stadthalle in Obernburg

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Vorsitzender

Fieger, Dietmar

### Mitglieder des Stadtrates

Axt, Joachim  
Bast, Hedwig  
Bohnhoff, Armin, Dr.  
Breunig, Stefan  
Elbert, Winfried  
Fischer, Klaus  
Grundmann, Michael  
Hartmann, Markus  
Heinz, Katja  
Jany, Christopher  
Klug, Jessica  
Knecht, Richard  
Kunisch, Günter  
Weber, Heidi  
Weitz, Ruth  
Wolf, Jürgen  
Wölfelschneider, Walter  
Zöller, Wolfgang

### Schriftführer/in

Lapresa, Birgit

### Verwaltung

Blohm, Oliver  
Geutner, Sabine  
Hermann, Alexander  
Hortig, Johannes  
Mann, Antonia

öffentlicher Teil

### **Gäste**

Farrenkopf, Peter  
Richter, Christine  
Struchholz, Thomas

TOP Ö3  
TOP Ö5  
TOP Ö4

### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### **Mitglieder des Stadtrates**

Klimmer, Paul  
Stich, Ansgar

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vom 23.07.2020 und vom 30.07.2020
- 2 Bekanntgaben
- 3 Planungsgrundlagen Sanierung/ Neubau Kindertagesstätte Sonnenhügel - Alternativen (3. Beratung) **038/2020/3**  
Beratung und Beschlussfassung
- 4 Friedhofsrahmenplan für Friedhöfe Obernburg und Eisenbach **036/2020/1**  
Entwurfsvorstellung Friedhofsplaner Struchholz  
Information
- 5 Vollzug des BauGB: Aufstellung des einfachen B-Plans "Obernburg Kernstadt" nach § 30 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB in der Gemarkung Obernburg - Abwägungsbeschluss nach Beteiligung der TÖB und der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs. 7 BauGB **320/2019/2**  
Beratung und Beschlussfassung
- 6 Vollzug des BauGB: Aufstellung des einfachen B-Plans "Obernburg Kernstadt" nach § 30 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB in der Gemarkung Obernburg - Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB **320/2019/3**  
Beratung und Beschlussfassung
- 7 Antrag CSU - Einrichtung eines Bürgerhaushaltes **212/2020**  
Beratung und Beschlussfassung
- 8 Antrag Fraktion FW/SPD - Kostenübernahme der Schulwegkosten für Obernburger Mittelschülerinnen und Mittelschüler Schuljahr 2020/2021 **180/2020**  
Beratung und Beschlussfassung
- 9 Straßensanierungskonzept 2018ff - Sanierungsmaßnahme 2021 **213/2020**  
Beratung und Beschlussfassung
- 10 Wasserversorgung - Nachkalkulation Gebühren 2019 **207/2020**  
Information
- 11 Entwässerungsgebühren - Nachkalkulation Gebühren 2019 **209/2020**  
Information
- 12 Anfragen
- 12.1 Obere Gasse 13
- 12.2 Vermüllung Grundstück in Friedhofsnahe
- 12.3 Sachstand AG Mainanlagen

- 12.4** Spielplatz Heinrich-Bingemer-Straße
- 12.5** Markierung Baustelle B426
- 12.6** Tempo 30 Jahnstraße, Bergstraße, Berufsschulstraße
- 13** Bürgerfragen

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Stadtrat Jany beantragt die Absetzung des Tagesordnungspunktes Ö7 wegen einer wichtigen Personalangelegenheit.

Dagegen bestehen keine Einwände. Somit ist Ö7 abgesetzt.

## Öffentliche Sitzung

### **TOP 1      Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vom 23.07.2020 und vom 30.07.2020**

Gegen die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vom 23.07.2020 und vom 30.07.2020 gibt es keine Einwände. Sie gelten somit als genehmigt.

### **TOP 2      Bekanntgaben**

Bürgermeister Fieger hat zwei neue Kollegen im Bauamt bzw. Bauhof eingeladen, sich in dieser Sitzung vorzustellen:

Johannes Hortig, Bauingenieur, und Oliver Blohm, Bautechniker.

Die beiden Herren stellen sich und ihren Aufgabenbereich im Tiefbau kurz vor.

Bürgermeister Fieger stellt fest, dass die neuen Trinkwasserleitungen in der Schlesier- und Heinrich-Bingemer-Straße fertig gestellt sind. Die Maßnahme ist abgeschlossen.

Bürgermeister Fieger teilt mit, dass der Wasserspender vor dem Rathaus seit 22.10.2019 in voller Funktion ist. Während des Winters war er außer Betrieb gestellt. Seit Frühjahr 2020 bleibt der Wasserspender Corona-bedingt außer Betrieb. Ein entsprechendes Hinweisschild hat er in Auftrag gegeben.

Wassermeister Timo Bernard organisiert derzeit eine Ausstellung „Schau auf die Rohre“ zur Erhaltung unserer Trinkwasser- und Abwassernetze. Sie wird von 14. bis 16. Oktober 2020 in der Stadthalle zu sehen sein. Zielgruppen sind Schüler und interessierte Bürger\*innen.

Die in der letzten Sitzung erwähnte geborgene Sandsteinfligur ist der „Nepomuk“, der früher auf der Neustädter-Hof-Brücke gestanden hat. Die Figur stammt aus dem Jahr 1724. Früher stand sie dicht an der Brücke, später an der B426, wo heute die Bushaltestelle ist.

Bürgermeister Fieger hat mit einem Restaurator und Herrn Jürgen Giegerich vom HVV Eisenbach die Figur begutachtet. Für nächstes Jahr ist ein Gemeinschaftsprojekt zur Restaurierung der Statue geplant.

Der Umbau der KiTa Abenteuerhaus in Eisenbach geht in die Umsetzungsphase. Die Rohbauarbeiten gehen in die Ausschreibung.

Stadtrat Knecht fragt nach der Ausführung der Arbeiten: Mauerwerk oder Holzständerbauweise?

Bürgermeister Fieger stellt diese Frage zurück.

Am 3. und 4. Oktober wird es auf der Mirabella in Eisenbach die Veranstaltung „Herbstklänge“ geben. Der Samstagnachmittag wird von der Musikschule Obernburg, dem Sängerbund Eisenbach und dem Musikverein Eisenbach gestaltet. Am Sonntag wird der Musikverein Obernburg spielen und Lyra Eisenbach singen. Nachmittags ist ein Kinderprogramm vorgesehen.

Die diesjährige Bürgerversammlung wird am Dienstag, 20. Oktober um 19 Uhr in der Stadthalle abgehalten. Alternativ wird eine weitere Bürgerversammlung am Mittwoch, 21. Oktober um 19 Uhr angeboten. Um vorherige Anmeldung wird gebeten.

|   |
|---|
| <b>TOP 3      Planungsgrundlagen Sanierung/ Neubau Kindertagesstätte Sonnenhügel - Alternativen (3. Beratung)<br/>Beratung und Beschlussfassung</b> |
|---|

**Sachverhalt:**

In der letzten Sitzung des Stadtrates hat das Büro Johann und Eck (J+E) die erweiterten Planvarianten vorgestellt. Die Entscheidung über die finale Planvariante wurde vertagt.

Als wesentliche Planvarianten haben sich herausgestellt:

- Aufgabe des Wohnhauses und Generalsanierung bestehende KiTa mit Neubau für Funktionsräume und Krippe.
- **Aufgabe des Wohnhauses und Neubau eines vollständigen neuen Kindergartens auf dem öffentlichen Spielplatz und Abriss des bestehenden Kindergartens zur Schaffung der Außenanlage.**
- Aufgabe des ganzen Standortes im Mömlingtalring und Neubau in der Nachbarschaft der Johannes-Obernburger-Schule am Oberen Neuen Weg.

Der Leiterin der Kindertagesstätte „Sonnenhügel“, Frau Marek mit Team, wurden die Planunterlagen ebenfalls zur internen Beratung zur Verfügung gestellt. **Die Leiterin und das Team sprechen sich für die vorletzt genannte Variante aus**, insbesondere, weil für alle Gruppen ein direkter Zugang zur Außenanlage besteht. Dies ist im Bestand derzeit nicht möglich. Auch würde das Team sehr begrüßen, wenn in der Bauphase auf eine Containerlösung verzichtet werden würde. Auch das wäre bei der vorletzten Variante der Fall.

Heute obliegt es dem Stadtrat eine finale Entscheidung über die gewünschte Variante zu treffen. Die vom Büro J+E erstellten Unterlagen sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Weitere Schritte zur Realisierung (unabhängig der Variante):

1. **Planungsrechtliche Klärung** mit dem Landratsamt hinsichtlich einer Änderung von Bebauungsplan und ggf. Flächennutzungsplan. \*
2. Weitere Abklärung der notwendigen Planungsgrundlagen je nach Variante (z.B. **Immissionsschutz**). \*
3. Ggf. Durchführung eines **VgV Verfahrens** zur Vergabe von Planungsleistungen oberhalb des Schwellenwertes von derzeit 211.000 Euro netto (mit dem Büro J+E zu klären).
4. Vergabe eines **Planungsauftrags** an das (aus dem Wettbewerb hervorgehende) Büro.

**5. Durchführung eines Antragsverfahrens bei der Regierung von Unterfranken zur Förderung des Projekts auf Basis der vom Büro zu erstellenden Planunterlagen.**

\*Zur Vorabklärung der Punkte Bauleitplanung und Immissionsschutz wurde bereits eine Anfrage an das LRA gestellt, deren Beantwortung bis zur Erstellung dieser Vorlage noch nicht vorgelegen hat.

**Beschluss:**

Folgende Planungsvariante zur/zum Sanierung/ Teilneubau/ Neubau Kindertagesstätte Sonnenhügel soll weiterverfolgt werden:

- **Aufgabe des Wohnhauses und Neubau eines vollständigen neuen Kindergartens auf dem öffentlichen Spielplatz und Abriss des bestehenden Kindergartens zur Schaffung der Außenanlage (Variante V).**

Die Verwaltung wird beauftragt, die von der Variante abhängigen notwendigen Schritte einzuleiten.

**Ja 16 Nein 3 beschlossen**

|              |   |
|--------------|---|
| <b>TOP 4</b> | <b>Friedhofsrahmenplan für Friedhöfe Obernburg und Eisenbach<br/>Entwurfsvorstellung Friedhofsplaner Struchholz<br/>Information</b> |
|--------------|---|

**Sachverhalt:**

Herr Struchholz stellt einen Erläuterungsbericht zum Rahmenplan vor. Hierbei gibt er einen Überblick über seine bisherigen Arbeitsergebnisse anhand von Visualisierungen und Fotos.

Sobald er den Rahmenplan, nach noch fehlender Geotechnik fertig erstellt, stellt Herr Struchholz diesen in einer späteren Stadtratssitzung dann zur abschließenden Beratung und möglichen Entscheidung vor.

|              |  |
|--------------|--|
| <b>TOP 5</b> | <b>Vollzug des BauGB: Aufstellung des einfachen B-Plans "Obernburg Kernstadt" nach § 30 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB in der Gemarkung Obernburg - Abwägungsbeschluss nach Beteiligung der TÖB und der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs. 7 BauGB<br/>Beratung und Beschlussfassung</b> |
|--------------|--|

**Sachverhalt:**

Aufgrund eines Beschlusses des Stadtrates vom 25.06.2020 wurde durch die Verwaltung die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit und die der Träger öffentlicher Belange (TöB) durchgeführt.

Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt und mit einem Beschlussvorschlag versehen. Nach §1 Abs. 7 BauGB sind „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne [sind] die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“

## Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

### A. Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplan und die Begründung i.d.F. vom 25.06.2020 wurden in der Zeit vom 27.07.2020 bis 04.09.2020 öffentlich ausgelegt.  
Äußerungen zur Planung sind nicht eingegangen.

### B. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.07.2020 bis 04.09.2020 die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 25.06.2020 abzugeben.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

1. Landratsamt Miltenberg, Raumordnung und Bauleitplanung
  - A. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
  - B. Immissionsschutz
  - C. Denkmalschutz
2. Regierung von Ufr., Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
3. Regionaler Planungsverband Bayer. Untermain – Region 1
4. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Ref. B Q - Bauleitplanung, München  
Bodendenkmalpflege und Bau- und Kunstdenkmalpflege
5. Industrie- und Handelskammer, Aschaffenburg
6. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Außenstelle Klingenberg

### 1. Landratsamt Miltenberg, Raumordnung und Bauleitplanung, 24.08.20

#### A. Bauplanungs- und Bauordnungsecht

Aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Planung, sofern noch Folgendes beachtet wird:

#### Präambel

Bei der Auflistung der Rechtsgrundlagen wird darauf hingewiesen, dass das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änd. weiterer Gesetze vom 8.8.2020 (BGBl. I S. Seite 1728) geändert wurde.

Die **Bayerische Bauordnung (BayBO)** wurde zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 381) geändert.

#### Verfahrensvermerke im vereinfachten Verfahren

Wir bitten in den Verfahrensvermerken aufzunehmen, dass die Aufstellung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren erfolgt.

#### Städtebauliche Erforderlichkeit/Verhinderungsplanung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Davon ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Zweckbestimmung für die Aufstellung eines Bebauungsplans i.S.d. § 9 Abs. 2b BauGB (Verhinderung der genannten Beeinträchtigungen, auch ihre vorsorgende Verhinderung) gegeben ist. Es wird vorausgesetzt, dass der jeweilige Planungsinhalt objektiv geeignet sein muss, der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zu dienen. Es müssen hinreichend gewichtige städtebauliche Allgemeinbelange für eine bestimmte Planung sprechen. Hier sind die Grundsätze des § 1 BauGB zu beachten, vor allem in Bezug auf die nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange sowie für das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7. Von Bedeutung sind hier - flankierend zur Zweckvoraussetzung des § 9 Abs. 2 b selbst - die unterschiedlichen städtebaulichen Belange, vor allem geregelt in § 1 Abs. 6 Nr. 2 (Wohnbedürfnisse der Bevölkerung), Nr. 3 (soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung), Nr. 4 (Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile), Nr. 5 (Baukultur, Denkmalschutz, Ortsbild), Nr. 6 (Gottesdienst und Seelsorge), Nr. 8 (Wirtschaft), Nr. 9 (Verkehr). Allgemein hat durch die Orientierung der Bauleitplanung auf die Innenentwicklung (vgl. insbesondere § 1 Abs. 5 Satz 3, § 1a Abs. 2 BauGB) die Sicherung der städtebaulichen Funktion der bebauten Gebiete einschließlich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile i.S.d. § 34 BauGB auf die § 9 Abs. 2b BauGB anwendbar ist, auch zur Vermeidung einer durch die Ansiedlung von Vergnügungsstätten nachteiligen Auswirkungen Gewicht.

Welche städtebaulichen Ziele sich die Gemeinde setzt, liegt in ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit. Die Grenze der Erforderlichkeit ist allerdings erreicht, wenn die Gemeinde mit dem Bauleitplan eine sogenannte Verhinderungsplanung vornehmen will.

Zu berücksichtigen sind daher auch die Belange für die Ansiedlung von Vergnügungsstätten, allgemein als Belange der Wirtschaft und unter Berücksichtigung des Aspekts der Bereitstellung planungsrechtlicher Grundlagen für Vergnügungsstätten, für die ein Bedarf vorhanden ist.

Auch die **privaten Belange** der Betreiber von Vergnügungsstätten sowie die Interessen der Grundstückseigentümer, etwa an der Ansiedlung von Vergnügungsstätten an bestimmten Standorten oder an der Beibehaltung der sich aus § 34 ergebender Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, sind in die Abwägung einzubeziehen.

Bei dieser Frage kann von Bedeutung sein, dass die Gemeinde die Frage der Ansiedlung von Vergnügungsstätten oder bestimmten Arten von Vergnügungsstätten im Gemeindegebiet oder in Teilen geprüft und ihre Überlegungen zur Steuerung von Vergnügungsstätten zusammengefasst hat, die sie der Aufstellung eines Bebauungsplans i.S.d. § 9 Abs. 2b zu Grunde legen kann. Es wird um Ergänzung der Begründung gebeten.

#### Städtebauliche Beurteilung:

##### *Präambel und Verfahrensvermerke*

Die Präambel wird berichtigt. Zum Zeitpunkt der Planfassung vom 25.06.2020 konnten die Änderungen der Rechtsgrundlagen „Baugesetzbuch“ und „Bayerische Bauordnung“ noch nicht berücksichtigt werden.

Die Verfahrensvermerke werden bezüglich der Verfahrensart, Aufstellung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, ergänzt.

##### *Städtebauliche Erforderlichkeit*

Der Bebauungsplan soll für seinen Geltungsbereichen Ausschluss von Vergnügungsstätten gewährleisten. Ein pauschaler Ausschluss von Vergnügungsstätten für das gesamte Stadtgebiet ist nicht die Folge. Der Ausschluss wird mit den negativen städtebaulichen Effekten begründet, die eine Ansiedlung von Vergnügungsstätten in der Altstadt bzw. Kernstadt bewirkt.

In dem Plangebiet sind auf einem verdichteten Raum Einkaufsmöglichkeiten, Gastronomie, Dienstleistungen, Gebäude der Verwaltung und zum Teil denkmalgeschützte Bausubstanz zusammengefasst. Neben dem Einzelhandel stellt das innerstädtische Wohnen eine weitere Hauptnutzung dar.

Zentrales Ziel der künftigen Stadtentwicklung ist es, die vorhandene Nutzungsstruktur in der Innenstadt zu stärken im Sinne einer Innenentwicklung. Hierzu gehören die Sicherung und der Ausbau einer urbanen Nutzungsmischung bestehend aus Einzelhandel, Dienstleistung und Wohnen.

Zudem kommt in der Altstadt den bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belangen bei der Erhaltung und Gestaltung des Straßen- und Stadtbildes besondere Bedeutung zu. Bis auf wenige Randbereiche ist das Plangebiet Teil des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt Obernburg“, in dem eine Baugestaltungssatzung gilt. Die Aufstellung einer Gestaltungssatzung ist ein Indiz, dass es sich um ein schützenswertes Stadtbild handelt.

Ein Vergnügungsstättenkonzept für die Stadt Obernburg wurde bisher noch nicht erarbeitet. Der Bebauungsplan „Obernburg Kernstadt“ soll keine positiven Standortbestimmungen zur Ansiedlung von Vergnügungsstätten vornehmen, sondern gewährleistet für seinen Geltungsbereich den Ausschluss von Vergnügungsstätten.

Bauplanungsrechtlich regelt sich in den übrigen Bereichen der Gemarkung von Obernburg die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten zum einen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Die Zulässigkeit ist dabei von der jeweiligen Baugebietstypologie nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) abhängig.

Derzeit gibt es eine Spielhalle im Gewerbegebiet „Südlich der Eisenbacher Straße“ (Ottostraße) und Geldspielgeräte in Gaststätten im gesamten Stadtgebiet, auch im Sanierungsgebiet. Die AS Sportsbar GmbH in der Römerstraße 56 (Altstadt) wurde im Februar 2020 gewerberechtlich abgemeldet.

#### **Beschlussempfehlung zu 1A:**

**Die Änderungsvorschläge werden aufgenommen und die Unterlagen entsprechend ergänzt.**

#### **B. Immissionsschutz**

Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme

#### **Beschlussempfehlung zu 1B:**

**Zur Kenntnis genommen.**

#### **C. Denkmalschutz**

Mit dem Vorhaben besteht grundsätzlich Einverständnis. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege verwiesen.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme

#### **Beschlussempfehlung zu 1C:**

**Zur Kenntnis genommen.**

**2. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, 27.08.20**  
Landesplanerische Stellungnahme

Die Aufstellung des einfachen Bebauungsplans "Obernburg Kernstadt" dient insbes. dem Ausschluss folgender Vergnügungsstätten für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB:

- Nachtlokale jeglicher Art, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, einschließlich Peep-Shows und Sex-Shops mit Videokabinen,
- Diskotheken,
- Spiel- und Automatenhallen, Spielkasinos und Internetcafés,
- Wettbüros,
- Swinger-Clubs sowie
- Billard- und Dartcafés

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde erhebt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem im Betreff genannten Bauleitplanentwurf keine Einwände.

Es wird um die rechtskräftige Fassung des Bebauungsplanes mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an die [poststelle@reg-ufr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ufr.bayern.de) gebeten.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme und Übermitteln der Unterlagen an die o.g. E-Mail-Adresse nach Abschluss des Verfahrens.

**Beschlussempfehlung zu 2:**

**Zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden wie gewünscht überlassen.**

**3. Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain – Region 1, 02.09.20**  
Regionalplanerische Stellungnahme

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain erhebt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem im Betreff genannten Bauleitplanentwurf keine Einwände.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme

**Beschlussempfehlung zu 3:**

**Zur Kenntnis genommen.**

**4. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, 10.08.20**  
Abteilung B – Koordination Bauleitplanung,

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen oben genannten Bebauungsplan keine Bedenken.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im oben genannten Planungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler:

- D-6-6120-0070 - Brandgräber der römischen Kaiserzeit.
- D-6-6120-0067 - Kastell der römischen Kaiserzeit.
- D-6-6120-0068 - Vicus der römischen Kaiserzeit und älteres Holz-Erde-Kastell
- D-6-6120-0106 - Vicus der römischen Kaiserzeit.
- D-6-6120-0138 - Archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der Altstadt von Obernburg a. Main.
- D-6-6120-0139 - Archäologische Befunde im Bereich der spätmittelalterlichen, in der frühen Neuzeit verstärkten Stadtbefestigung in Obernburg a. Main.

Zudem befindet sich das Planungsgebiet in der Kern- und Schutzzone des UNESCO-Welterbes „Obergermanisch-Raetischer Limes“, zu dem auch der Mainlimes zählt.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z.B. durch Verlagerung / Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: [https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc\\_denkmal.cgi](https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi)

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3).

Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden bzw. ist eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals nicht möglich, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Es wird gebeten, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie).

Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die Entscheidungsgremien sind mit diesem Hinweis zu befassen und das Landesamt steht für die Erläuterung der Befunderwartung und der damit verbundenen Kostenbelastung aus derzeitiger fachlicher Sicht gerne zur Verfügung.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege sind der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“ zu entnehmen.

([https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen\\_und\\_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale\\_bauleitplanung/2018\\_broschuere\\_kommunale-bauleitplanung.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf))

Im Einzelfall kann als Alternative zu einer archäologischen Ausgrabung eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern ist der Homepage zu entnehmen:

[https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/rechtliche\\_grundlagen\\_überplanung\\_bodendenkmäler.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf)

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, sind ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)) zu richten.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme

Die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes „Obernburg Kernstadt“ dient der Steuerung von Vergnügungsstätten. Der Regelungsinhalt des Bebauungsplanes beschränkt sich auf einen Nutzungsausschluss im Bereich der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten. Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

Eingriffe in die Denkmalsubstanz werden durch die gegenständliche Bauleitplanung nicht vorbereitet. Grundsätzlich sind die Belange des Denkmalschutzes bei künftigen Vorhaben in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu beachten. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich dann weiterhin nach § 34 BauGB (im Zusammenhang bebau-

te Ortsteile) in Verbindung mit einem Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 BayDschG.

Die angeführten Bodendenkmäler werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und auf die Notwendigkeit einer denkmalrechtlichen Erlaubnis für Bodeneingriffe hingewiesen.

**Beschlussempfehlung zu 4:**

**Zur Kenntnis genommen. Die nachrichtlichen Hinweise werden in die Planunterlagen übernommen.**

**5. Industrie- und Handelskammer, Aschaffenburg, 31.07.20**

Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme

**Beschlussempfehlung zu 5:**

**Zur Kenntnis genommen.**

**6. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Außenstelle Klingenberg, 07.08.20**

Das ADBV nimmt wie folgt Stellung:

1. Das basierende Kartenmaterial entspricht nicht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskatasters vom August 2020.
2. In der Begründung unter „Im Geltungsbereich“ ist folgendes aufgefallen:  
die Flurstücke  
1631/1, 1791, 1835/2 liegen komplett im Geltungsbereich,  
391, 1595/3, 1764/2, 1821/1 liegen nur teilweise im Geltungsbereich,  
1821, 1822, 1859 liegen gar nicht im Geltungsbereich  
Dies wäre noch in der Begründung zu ergänzen.
3. Im Beschluss des Sitzungsbuches vom 12.12.2019 sind die entsprechenden Flurstücke ebenfalls anzupassen.

Weitere Belange des ADBV sind durch die Planung nicht berührt.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme

Die Auflistung der Flurstücke wird in der Begründung und im Auszug aus dem Sitzungsbuch angepasst.

#### **Beschlussempfehlung zu 6:**

**Zur Kenntnis genommen. Die gewünschten Angaben werden in der Begründung ergänzt. Der Satzungsbeschluss wird mit den korrigierten Flurstücknummern veröffentlicht.**

#### **Beschluss:**

**einstimmig beschlossen**

|              |   |
|--------------|---|
| <b>TOP 6</b> | <b>Vollzug des BauGB: Aufstellung des einfachen B-Plans "Obernburg Kernstadt" nach § 30 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB in der Gemarkung Obernburg - Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB Beratung und Beschlussfassung</b> |
|--------------|---|

#### **Sachverhalt:**

Nachdem die vorgetragenen Bedenken und Anregungen im Zuge der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB in der heutigen Stadtratssitzung gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen wurden, kann nun der Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen werden.

Eine Berichtigung des Flächennutzungsplans (FNP) ist nicht notwendig. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem bestehenden FNP gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

Die durch die Stadt erlassene Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist (§ 17 Abs. 5 BauGB). Diese Frist ist bereits Bestandteil der Satzung (§ 3 der Satzung der Stadt Obernburg a.Main über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet "Obernburg Kernstadt").

Der rechtsverbindliche Abschluss ist mit der Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses im städtischen Mitteilungsblatt Almosenturm der Fall, damit tritt die Veränderungssperre außer Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt rechtsgültig.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Obernburg beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den einfachen Bebauungsplan „Obernburg Kernstadt“ nach § 30 Abs. 3 BauGB im Bereich der Flurnummern

57 (tw.)

110 (tw.), 112, 113, 114, 115, 116, 117, 119, 120, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 134/1, 145, 145/1, 146, 148, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 158, 158/2

236 (tw.), 237, 239, 242, 243, 244, 245, 246/2 (tw.), 247

304, 305, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 316/2 (tw.), 322, 322/1, 323, 325, 326, 327, 329, 330, 331, 333, 334, 336, 337, 338, 339, 345, 346, 347, 348, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 360, 361, 362, 363, 364, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391 (tw.), 392, 393, 393/1

403, 407, 413, 414, 416, 416/1, 416/2, 417, 436/1, 436/2, 436/3, 436/4, 436/5, 436/6, 452, 454, 455, 462, 467, 467/2, 467/4, 467/5, 468

503 (tw.), 519/1 (tw.)

625, 625/1, 632/1, 632/4, 642, 643, 653, 654, 656, 658, 659, 661 (tw.), 665, 676

1511, 1512, 1513, 1514, 1514/1, 1520, 1520/1, 1521, 1521/1, 1530, 1538, 1567, 1570 (tw.), 1595/3 (tw.)

1621, 1621/3, 1621/4, 1631, 1631/1, 1639, 1652, 1653, 1658, 1662, 1666, 1667, 1678/2, 1678/3, 1683, 1687, 1693

1710, 1714, 1716, 1717, 1719, 1721, 1722, 1727, 1728, 1731, 1734, 1737, 1738, 1740, 1744, 1753, 1755, 1756/2, 1758, 1764, 1764/2 (tw.), 1765, 1770 (tw.), 1770/2, 1770/3, 1770/4, 1770/5, 1770/6, 1770/7, 1770/8, 1770/9, 1771, 1771/1, 1771/2, 1772, 1773, 1773/1, 1778, 1780, 1783, 1791

1814/2 (tw.), 1814/3, 1817, 1818, 1821/1 (tw.), 1822/3, 1825/1 (tw.), 1825/2 (tw.), 1826, 1835, 1835/2, 1845, 1850, 1850/1, 1858

1900, 1906, 1914, 1925 (tw.)

2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2097/2, 2097/3, 2098

2102/1

2283/1, 2295

2308, 2309, 2318, 2321

2873/2 (tw.)

3553/2, 3553/3, 3553/4, 3553/5, 3553/6, 3553/7, 3553/8, 3553/23, 3593, 3597

3601, 3606, 3608, 3618 (tw.), 3619, 3620, 3620/2, 3622/1  
6744/10 (tw.)

(tw.) = teilweise. Näheres regelt der Planteil.

der Gemarkung Obernburg in der Fassung vom 24.09.2020 als Satzung.

Der Plan- und Textteil des Bebauungsplanes und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.

Die Satzung der Stadt Obernburg a.Main über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet "Obernburg Kernstadt" tritt am Tag der Veröffentlichung dieses Satzungsbeschlusses außer Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss im städtischen Mitteilungsblatt Almosenturm zu veröffentlichen, damit die Satzung am Tag der Veröffentlichung Rechtsgültigkeit erlangt. Ebenso ergeht ein Hinweis, dass die Veränderungssperre somit außer Kraft tritt.

**einstimmig beschlossen**

|              |  |
|--------------|--|
| <b>TOP 7</b> | <b>Antrag CSU - Einrichtung eines Bürgerhaushaltes<br/>Beratung und Beschlussfassung</b> |
|--------------|--|

**Dieser Tagesordnungspunkt ist abgesetzt.**

|              |   |
|--------------|---|
| <b>TOP 8</b> | <b>Antrag Fraktion FW/SPD - Kostenübernahme der Schulwegkosten für Obernburger Mittelschülerinnen und Mittelschüler Schuljahr 2020/2021<br/>Beratung und Beschlussfassung</b> |
|--------------|---|

**Sachverhalt:**

Mit Antrag vom 10.07.2020 haben die Fraktionen „Freie Wähler“ und „SPD“ die Kostenübernahme der Schulwegkosten durch die Stadt Obernburg für Obernburger Mittelschülerinnen und Mittelschüler für das Schuljahr 2020/2021 beantragt.

Nach dem Schulwegkostenfreiheitsgesetz (Art. 2 Abs. 1 SchKfrG i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SchBefV) besteht für Schulwege unter 3 km für Mittelschüler und Mittelschülerinnen kein Anspruch auf kostenlose Beförderung.

Die Stadt Obernburg hat in der Vergangenheit beschlossen, sich an den Kosten der Busfahrkarte für die Mittelschule zu beteiligen. Erst im Jahr 2019 wurde die Beteiligung von 20% auf 30% erhöht. Die Kostenbeteiligung ist eine **freiwillige** Leistung der Stadt Obernburg.

Im Landkreis Miltenberg beteiligt sich neben der Stadt Obernburg nur noch die Stadt Klingenberg freiwillig an den Kosten für die Busfahrkarte ab der 5. Klasse.

Nach Rücksprache mit der VU die aktuellen Preise:

| <u>Einzelfahrkarten</u>              |        | 188 Tage | 2x188 Tage |
|--------------------------------------|--------|----------|------------|
| Erwachsene:                          | 1,80 € | 338,40 € | 676,80 €   |
| Kinder (6 – einschließlich 14 Jahre) | 1,10 € | 206,80 € | 413,60 €   |
| <u>Tageskarten</u>                   |        |          |            |
| Erwachsene:                          | 3,50 € | 658,00 € |            |
| Kinder (6 – einschließlich 14 Jahre) | 2,00 € | 376,00 € |            |

Die Preise, die auf der Homepage der VAB zu finden sind, sind die bezuschussten Preise der Stadt Obernburg. Somit muss bei der Vergleichsberechnung von den oben genannten Preisen ausgegangen werden, da die Stadt Obernburg den vollen Preis zahlt.

Eine Kosteneinsparung ist lediglich bei der Tageskarte für Kinder der Fall. Viele Schüler der Mittelschule benötigen aufgrund ihres Alters bereits eine Fahrkarte für Erwachsene. Die Ersparnis in Höhe von 31,00 € ist unerheblich im Vergleich zu dem erhöhten Aufwand für die Schüler wie auch für das Busunternehmen beim täglichen Busfahrkartenkauf. Zudem wird dies zu Unmut bei Busunternehmen, Eltern und Kinder führen, da der Fahrplan, bei Ausgabe von Einzelfahrkarten, nur schwer einhaltbar ist.

Für das Schuljahr 2019/20 wurden 21 Busfahrkarten in der Mittelschule erworben. Bei einem Jahrespreis in Höhe von 396,40 € hätte die Stadt Obernburg bei kompletter Kostenbeteiligung im Jahr 8.324,40 € zu tragen. Bei der Variante mit der Tageskarte sind wir bei 376,00 € im Jahr ausgehend von den 21 Busfahrkarten bei Gesamtkosten in Höhe von 7.896,00 €.

Es ist davon auszugehen, dass bei einer kompletten Kostenübernahme die Abnahme der Busfahrkarten in der Mittelschule steigt. Damit ist auch mit steigenden Kosten für die Stadt zu rechnen.

Die kostenlose Fahrkarte ist aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes allen Schülern der Mittelschule anzubieten. Derzeit besuchen ca. 100 Mittelschüler die Johannes-Obernburger-Schule.

Bei einer Hochrechnung mit 40 % Kinder- und 60 % Erwachsenenfahrkarten ist mit Ausgaben in Höhe von ca. 54.520 € (40 x 376 € + 60 x 658 €) zu rechnen.

Die Verwaltung empfiehlt bei der momentanen Bezuschussung der Fahrkarten der Mittelschüler zu bleiben und den Antrag der Freien Wähler/SPD, aus den oben erläuterten Gründen abzulehnen.

#### **Beschluss:**

Die Bezuschussung wird künftig 50% Zuschuss für die Jahreskarte betragen.

**Ja 11    Nein 8                    beschlossen**

### **TOP 9      Straßensanierungskonzept 2018ff - Sanierungsmaßnahme 2021 Beratung und Beschlussfassung**

#### **Sachverhalt:**

Gemäß Straßensanierungskonzept wäre für 2021 die Sanierung Nibelungenstraße Teil 1 und Blumenstraße (Maßnahmen 3 und 7) im Vollausbau (d.h. Straße, Kanal, Gehweg, Beleuchtung und Medien Dritter) vorgesehen.

Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg hat im Frühsommer mitgeteilt, dass in 2021 der zweite Bauabschnitt der Sanierung der B426 erfolgen soll. Ausführungszeitraum soll nach derzeitigem Stand die Zeit der Sommerferien sein. Es muss damit gerechnet werden, dass währenddessen die Verkehrsumleitung über die Nibelungenstraße bzw. Rosenstraße erfolgt.

Da ein Vollausbau von Nibelungenstraße und Blumenstraße mit Baubeginn nach den Sommerferien mit Bauabschluss in 2021 nicht realisierbar ist und ein zur B426-Baustelle zeitlich paralleles Arbeiten aufgrund der zu erwartenden Verkehrsumleitung nicht möglich ist, wurde mit dem Ingenieurbüro ISB eine Alternativmaßnahme für 2021 ermittelt.

Die Verwaltung empfiehlt für 2021 anstelle des Vollausbau Nibelungenstraße/Blumenstraße den Vollausbau Sonnenstraße Teil 1 zu realisieren. Dieser ist im Sanierungskonzept als Maßnahme 8 vorgesehen. Aufgrund der räumlich-technischen Verflechtungen wäre ein Vorziehen der Maßnahmen 4 und 5 (Rosenstraße Teil 1 und 2) bzw. Maßnahme 6 (Nibelungenstraße Teil 2) nicht empfehlenswert.

Die Gesamtkosten für Maßnahme 8 betragen geschätzt ca. 915.000,- € brutto zuzüglich des Honorars für das Ingenieurbüro und Baunebenkosten. Es wird geschätzt, dass die Baunebenkosten ca. 10-15 % betragen.

Ursprünglich waren in der Haushaltsplanung für 2021 770.000,- € für die Maßnahmen 3 und 7 vorgesehen.

#### **Beschluss:**

Der Maßnahme Vollausbau der Sonnenstraße (Maßnahme 8 von Sanierungskonzept 2018ff) im Jahr 2021 wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt die Maßnahme entsprechend voranzutreiben.

Die Gesamtkosten brutto betragen ca. 915.000,- € zuzüglich des Honorars für das Ingenieurbüro und Baunebenkosten.

**einstimmig beschlossen**

### **TOP 10 Wasserversorgung - Nachkalkulation Gebühren 2019 Information**

#### **Sachverhalt:**

Im Bereich der Wasserversorgung wurde die Nachkalkulation der Gebühren mit den Ist-Werten aus 2019 vorgenommen.

Die Nachkalkulation hat ergeben, dass der Gebührenbedarf 4,71 € beträgt.  
(Gebühr ab 2017: 4,13 €, Nachkalkulation 2017: 4,37 €, Nachkalkulation 2018: 4,16 €)

Diese Gebühr würde bewirken, dass die kalkulierten Ausgaben und die vorhandenen Defizite in den Jahren 2020 und 2021 gedeckt würden.

Bei Ermittlung der Gebühr für den Kalkulationszeitraumes im Jahr 2016 wurde von niedrigeren Planwerten ausgegangen. Grundsätzlich wurde bei den Schätzwerten von einem Rückgang der Rohrbrüche und somit sinkenden Ausgaben ausgegangen.

Die Entwicklung der Ausgaben im Bereich der Wasserversorgung waren und sind nicht kalkulierbar.

Weiter bewirken die sinkenden Verkaufsmengen auch eine Erhöhung der Gebühren. Die Kalkulation wurde mit 410.000 cbm Wasser durchgeführt. Der tatsächliche Verbrauch liegt jedoch bei ca. 396.000 cbm.

In der Nachkalkulation für wird diese Wassermenge auch für den Wasserpreis zugrunde gelegt.

## **TOP 11 Entwässerungsgebühren - Nachkalkulation Gebühren 2019 Information**

### **Sachverhalt:**

Im Bereich der Abwasserbeseitigung wurde die Nachkalkulation der Gebühren mit den Ist-Werten aus 2019 vorgenommen.

Die Nachkalkulation hat ergeben, dass der Gebührenbedarf 1,61 € beträgt.  
(Gebühr ab 2017: 1,84 €)

Diese Gebühr würde bewirken, dass die kalkulierten Ausgaben und die vorhandenen Defizite in den Jahren 2020 und 2021 gedeckt würden.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung sanken die Unterhaltskosten im Nachkalkulationszeitraum gegenüber der Planung.

## **TOP 12 Anfragen**

### **TOP 12.1 Obere Gasse 13**

Stadtrat Wölfelschneider erkundigt sich nach den Plänen für das Anwesen Obere Gasse 13. Bekannt ist, dass das Gebäude aus dem Jahr 1576 stammt und denkmalgeschützt sei sowie, dass man sich mit zwei weiteren Behörden abstimmen wollte.

Bürgermeister Fieger teilt mit, dass ein Termin mit dem Landesamt für Denkmalpflege stattgefunden habe. Das Gebäude müsse erhalten werden. Ziel sei die Sanierung des „Sieg-Hauses“. Zusammen mit einem Verbindungsgebäude solle die Obernburger Stadt-Geschichte dort vom Jahr Null bis in das Jahr 2000 dargestellt werden. Man plane einen Wettbewerb. Dabei helfe der städtische Sanierungsberater Herr Tropp.

### **TOP 12.2 Vermüllung Grundstück in Friedhofsnähe**

Stadtrat Wölfelschneider weist auf die Taubenhaltung auf einem Grundstück am Obernburger Friedhof hin. Dort liefen zahlreiche Ratten auf dem Gelände. Das Grundstück sei stark vermüllt.

Bürgermeister Fieger erklärt, dass es dort einen Ortstermin im Mai dieses Jahres gegeben habe. Das Problem mit der dortigen Taubenhaltung sei seit ca. zehn Jahren bekannt. Teilnehmer bei besagtem Vor-Ort-Termin seien die Rechtsanwältin des Pächters und die Eigentümer des Grundstücks gewesen.

Aktuell arbeiteten Geschäftsleiterin Frau Mann und Herr Roos vom Ordnungsamt an einer Beseitigungsanordnung.

Der Taubenhalter verweigere den Zugang zum Grundstück.

### **TOP 12.3 Sachstand AG Mainanlagen**

Stadtrat Wölfelschneider gibt als Sprecher Auskunft über den Sachstand der AG Mainanlagen.

Die Planer seien mit der Erstellung eines Vorentwurfs des Bebauungs- und Grünordnungsplans und der Vorbereitung des Aufstellungsbeschlusses (finale Festlegung des Geltungsbereichs) noch für 2020 beauftragt.

Die AG Mainanlagen habe sich in der kommenden Sitzung um die Festlegung der Art und Weise der inhaltlichen (aber nicht formellen) Beteiligung der Bürger und um die Festlegung zum Umgang mit den besonders betroffenen Gruppen (z. B. Anlieger + Gastronomen) zu kümmern.

Stadtrat Wölfelschneider hat bei einer Vor-Ort-Begehung mit dem Lärmschutzgutachter mitgewirkt.

Er bedankt sich bei Bauamtsleiter Hermann für die gute Zusammenarbeit.

Die nächste Sitzung der AG Mainanlagen ist in der ersten oder zweiten Novemberwoche geplant, Herr Hermann wird über den Termin in Abstimmung mit Herrn Wölfelschneider per E-Mail informieren.

### **TOP 12.4 Spielplatz Heinrich-Bingemer-Straße**

Stadträtin Heinz macht bekannt, dass sie von einer Familie auf den etwas maroden Spielplatz an der Heinrich-Bingemer-Straße angesprochen worden sei. Dort gebe es ein Rattenproblem. Die Tiere kämen aus dem Gully. Es bestehe Handlungsbedarf.

### **TOP 12.5 Markierung Baustelle B426**

Stadtrat Wolf spricht die Umleitung an der B426 an. Die Umleitung sei gut, allerdings werde die Kurve (Einmündung B 426 in die Brückenstraße) teilweise geschnitten. Es solle zusätzlich eine gelbe Markierung angebracht werden für den aus Obernburg kommenden Verkehr.

Bürgermeister Fieger hat heute die dortige Baustelle besichtigt. Der Verkehr sei eine vorübergehende Zumutung für die Anwohner der Mühlstraße. Der Einbau einer Behelfsfußgängerampel an der Ferienstraße sei realisiert.

Bürgermeister Fieger wird die Bitte einer Kennzeichnung zum Abbiegen an das staatl. Bauamt weitergeben.

### **TOP 12.6 Tempo 30 Jahnstraße, Bergstraße, Berufsschulstraße**

Stadtrat Elbert schlägt vor, in der Jahnstraße, Bergstraße und Berufsschulstraße das Tempo auf 30 km/h zu reduzieren. Grund hierfür seien u. a. spielende Kinder.

Bürgermeister Fieger bittet um einen entsprechenden Antrag, mit dem sich der Bauausschuss beschäftigen werde.

### **TOP 13 Bürgerfragen**

Es gibt keine Bürgerfragen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 21:55 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Dietmar Fieger  
1. Bürgermeister

Birgit Lapresa  
Schriftführer/in